

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Str. 63
02625 Bautzen

Chemnitz, 24. Januar 2018

**Stellungnahme
zu Teilfortschreibungen der Braunkohle-Sanierungsrahmenpläne der Tage-
baue Laubusch/ Kortitzmühle, Lohsa Teil 2, Skado und Koschen, Werminghoff
(Knappenrode) sowie der Tagebaue im Raum Zeißholz
jeweils incl. SUP-Vorprüfung („Umweltscreening“)**

Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplanes für den stillgelegten Tagebau
Laubusch/Kortitzmühle- Originärausweisungen

Ihr Schreiben vom: 11. 12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-31/1

Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten
Tagebau Lohsa Teil 2- Originärausweisungen

Ihr Schreiben vom: 11.12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-31/1

Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplanes für den stillgelegten Tagebau Skado und
Koschen- Originärausweisungen

Ihr Schreiben vom: 11.12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-51/1

Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten
Tagebau Werminghoff (Knappenrode)-Originärausweisungen

Ihr Schreiben vom: 11.12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-66/1

Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplanes für den stillgelegten Tagebau Zeißholz- Ori-
ginärausweisungen

Ihr Schreiben vom: 11.12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-71/1

Strategische Umweltprüfung Tagebau Laubusch/Kortitzmühle (Umweltscreening)

Ihr Schreiben vom 11.12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-21/2

Strategische Umweltprüfung Tagebau Lohsa Teil 2 (Umweltscreening)

Ihr Schreiben vom 11.12.2017

Ihr Zeichen: 61-2423.80-31/2

Strategische Umweltprüfung Tagebau Skado und Koschen (Umweltscreening)

Ihr Schreiben vom 11.12.2017

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Ihr Zeichen: 61-2423.80-51/2
Strategische Umweltprüfung Tagebau Werminghoff (Knappenrode) (Umweltscreening)
Ihr Schreiben vom 11.12.2017
Ihr Zeichen: 61-2423.80-66/2
Strategische Umweltprüfung Tagebau Zeißholz (Umweltscreening)
Ihr Schreiben vom 11.12.2017
Ihr Zeichen: 61-2423.80-71/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aufgabe der Sanierungsrahmenpläne ist es u.a. die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung festzulegen.¹

Mit der nun begehrten „Ausgliederung“ von Teilen der bisherigen Sanierungsrahmenpläne in Form von Teilfortschreibungen, die zukünftig außerhalb der „Originärausweisung“ durch die allgemeine Regionalplanung erfolgen soll, besteht die Gefahr, dass in langen (Abwägungs-)Prozessen, auf Grundlage von Gutachten und mit der Grundidee einer Kompensation für die schweren Umweltschäden durch den Tagebaubetrieb festgelegte Ziele und Grundsätze der Raumordnung zukünftig zukünftig „vergessen“ werden und insbesondere die aktuell festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie dazugehörige Maßnahmen wegfallen bzw. anderen Nutzungsarten zugeschlagen werden. Beispiel dafür ist das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ im

¹ Gegenstand der Sanierungsrahmenpläne lt. Landesplanungsgesetz:

§ 5 Braunkohlenpläne

(1) Für jeden Braunkohletagebau ist auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen; bei stillgelegten Braunkohletagebauen ist dieser als Sanierungsrahmenplan aufzustellen. Braunkohlenpläne enthalten, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Festlegungen zu

1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
4. den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und
5. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

(2) Die Betriebspläne der in den Braunkohlenplangebieten gelegenen Bergbauunternehmen und Sanierungsvorhaben sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

Tagebau Trebendorfer Felder südöstlich des Halbendorfer Sees, dass aktuell bereits als Umsiedlungsstandort für Mühlrose gehandelt² wird.

Die langen Zeiträume zwischen Ende des Abbaus, Genehmigung des Sanierungsrahmenplans und nunmehr Änderung/ Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans begünstigt diese aus unserer Sicht negativ zu bewertende Entwicklung.

Gemessen daran, dass die Flächen der Sanierungsrahmenpläne ohnehin zu gering bemessen sind, da die Wasserabsenkungsbereiche räumlich und die Wirkung der Wasserabsenkung zeitlich nicht erfasst sind, ist die begehrte Entwicklung als in die völlig falsche Richtung gerichtet abzulehnen. Das Interesse der anliegenden Gemeinden oder des Planungsverbandes an raumordnerisch flankierter Weiterentwicklung außerhalb der Originärausweisungsflächen ist als geringerwertig einzustufen.

Soweit nicht rechtlich verbindlich sichergestellt werden kann, dass die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie dazugehörigen Maßnahmen durch die Regionalplanung nicht mindestens 1:1 übernommen werden, ist das Vorhaben abzulehnen. Ein in der Begründung zur BV 1 für die 69. Sitzung des BKA beschriebener rein „technischer Charakter“ ist insofern irreführend.

Hinzu kommt, dass die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Sanierungstagebauen äußerst verschieden sind, wie die Anlage zu dieser Stellungnahme illustriert. Insofern folgen die ausgewiesenen „Originärbereiche“ in den einzelnen Sanierungsrahmenplänen auch keiner einheitlichen Logik – bzw. kann nicht nachvollzogen werden, welche Teile warum wie oben geschildert „ausgegliedert“ werden sollen. Die in der Begründung zur BV 1 für die 69. Sitzung des BKA beschriebene „Originärausweisung“ (als Kernbereich der (nach-)bergbaulichen Entwicklung und Beeinflussung) kann in den jeweils einzelnen Fällen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere wird das Auseinanderfallen der Umgriffe der Abschlussbetriebspläne und der neu eingeführten „Originärbereiche“ nicht begründet.

Es ist nicht hinzunehmen, dass insbesondere geotechnische Sperrbereiche und Kernbereiche der ehemaligen Tagebaue im Geltungsbereich der Sanierungsrahmenpläne verbleiben, während angrenzende „nutzbare Landschaft“ – auch mit Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen Natur und Landschaft - mit den o.g. negativen Befürchtungen ausgegliedert wird.

Hinsichtlich des „Umweltscreenings“ muss darauf hingewiesen werden, dass infolge der oben gemachten Ausführungen auch die postulierte Unerheblichkeit in Bezug auf Rahmensetzungen für Bauleitplanung und Fachplanung nicht nachvollzogen werden kann. Durch die Öffnung der Regelungsmöglichkeiten im Regionalplan können sanierungs-

² <https://www.leag.de/de/news/details/leag-befragt-muehlroser-zu-wunsch-umsiedlungsstandort/>

rahmenplanspezifische Festlegungen leicht ausgehebelt werden. Soweit Schutzgebiete betroffen sind, kann sich daraus auch eine Verschlechterung ergeben.

Die hier beobachtete Entwicklung lässt für jetzt noch aktuelle Tagebaue nichts Gutes hoffen und wird von uns entsprechend bei den dortigen Stellungnahmen entsprechend vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Weisner

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer